

Dorf- und Flurformen Schwedens

VON JOHN GRANLUND

In Schweden hat man schon vor mehr als 50 Jahren mit Dorfuntersuchungen begonnen. Volkskundler und Kulturgeographen haben durch umfassende Feldarbeiten fast in allen Teilen Schwedens dazu beigesteuert. Diese Siedlungsforschungen zielten sowohl auf Überblicke des ganzen Landes ab, um die vorhandenen Dorftypen und deren Verbreitung festzustellen, als auch auf lokale »Tiefuntersuchungen«. Die Aufgabe der kulturgeographischen »Tiefuntersuchungen« war und ist, die Natur der älteren Flureinteilung klarzulegen und die Entwicklung der Anbaufläche und der Besiedlung so weit wie möglich in die Vergangenheit zurückzuverfolgen. Eine ganz neue Zielsetzung erhielt das Studium der schwedischen Dorf- und Flurformen durch die metrologischen Methoden des Geographen David Hannerberg, welche bei Feldarbeiten und Kartenstudien angewendet wurden. Der Ausgangspunkt war die Feststellung, daß unterschiedliche Ellenmaße beim Abmessen der Äcker und Hofstätten angewendet worden waren. Die Quellen geben nämlich fast niemals die absoluten Maße der Längeneinheiten, die benutzt wurden, an. Die methodische Erforschung der Maße und Vermessungsinstrumente hat der Geographie neue Wege zum Verständnis dafür eröffnet, wie und wann die verschiedenen Komponenten der Agrarlandschaft geschaffen worden sind und wie diese allmählich ihre Struktur erhalten hat. Hannerbergs Metrologie hat uns unschätzbare Hilfsmittel zur Feststellung der Chronologie der Dörfer geschenkt. Sie hat auch dazu beigetragen, daß wir noch eifriger und sicherer als vorher den Kulturbeziehungen und Verbreitungsprozessen nachgehen können, von denen unsere Dorfstudien uns Andeutungen geben.

Die »Tiefuntersuchungen« der Volkskundler hatten das Ziel, das Dorf als eine organische Ganzheit in seinen verschiedenen Funktionen darzustellen, wobei besonderes Gewicht auf das Dorf als Siedlungsform und auf seine Geschichte als Gemeinwesen gelegt wurde. Diesem Studium hat der schwedische Volkskundler Sigurd Erixon, mein verehrter Vorgänger, sein ganzes Leben gewidmet, und in vielen Schriften hat er einem internationalen Publikum seine wertvollen Resultate vorgelegt.

Außer Volkskundlern und Kulturgeographen haben vor allem die Agrarhistoriker und Rechtshistoriker wichtige Beiträge zur Diskussion über die ältere Geschichte des Dorfes gegeben. In diesem Zusammenhang sei der Agrarhistoriker Folke Dovring

genannt, der in seiner Abhandlung über »Attung« und »Markland« eine reichhaltige Kasuistik zum Grundbesitz der schwedischen Dörfer geliefert hat. Durch seine Rekonstruktionen sind konkrete Fälle in die Zeit zurückverfolgt worden, z. B. betreffs Größe und Steuerverhältnisse eines Dorfes. Weiter haben wir den Rechtshistoriker Gerhard Hafström, der durch Erforschung und Umdeutung einer Reihe von gesetzlichen Begriffen der älteren Dorfeinteilungen und Ackerparzellierungen der Forschung neue Impulse geschenkt hat.

Unter Dorf verstehe ich in diesem Zusammenhang eine Gruppe von Gehöften, die durch Beisammenliegen, Gemengelage der Flurparzellen, gemeinsame Rechte an gewissen Teilen der Dorfgemarkung und andere traditionelle Zusammengehörigkeit eine Einheit in siedlungsmäßiger Hinsicht bilden.

Bauerndörfer sind aus der Zeit vor der Völkerwanderungszeit nicht bekannt. Es hat sich gezeigt, daß besonders die Wikingerzeit bis 1060 und das Mittelalter (von 1060 bis 1500) wichtige Epochen für die Entstehung der Dörfer darstellen. Die diesen beiden Perioden vorangehende Zeit zeigt eine Besiedlung in Einzelhöfen, ohne Dörfer. Die Archäologen haben nachgewiesen, daß die Bauern der Eisenzeit mit Vorliebe Einzelhöfe in feuchtem Laubwald- und Wiesengelände angelegt haben. Der Einzelhof als Vertreter einer älteren historischen Periode ist auch heute noch bewahrt. In reiner Form mit zusammenhängender Verbreitung finden wir den Einzelhof auf Gotland und Bornholm sowie in einigen westschwedischen Landschaften, ferner in spät besiedelten Wald- und Berggegenden in Nordschweden. In älteren Zeiten wurden die Einzelhöfe oft von sogenannten Großfamilien bewirtschaftet. Die schwedischen Herrenhöfe liegen in der Regel nicht in den Dörfern, sondern sind getrennt davon angelegt worden.

Der Bauernhof mit seinem Hofplatz und seinen Häusern, mit Besitz in Dorfmark und Allmende, mit seinen Rechten an Wald, Fluß und See, an Jagd und Fischfang, Weide und Wald, ist aber die zentrale Einheit in dem Leben der schwedischen Bauernbevölkerung, ob er gesondert, gruppenweise oder in Dörfern liegt. Das Arbeitsleben,

Zu nebenstehender Abb. 1:

Dieser Dorftyp wird in Schweden Sippendorf (släktby) genannt. Während des 17. Jahrhunderts bestand das Dorf aus einem ungeteilten Hof. Die jetzigen Besitzer sind zum Teil Nachkommen in der siebenten und achten Generation des damaligen Besitzers. Um den Dorfplatz (1) liegen die Wohnhäuser der acht Höfe A–H. Um diesen Kern verstreut liegen die Wirtschaftsgebäude. Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude, die zum selben Hof gehören, sind in derselben Weise gekennzeichnet. 1 = Dorfplatz mit Brunnen. 2–5 = Straßen. 6 = Wohnhäuser. 7 = Pferdeställe. 8 = Viehställe. 9 = Scheunen und Tennen. 10 = Sägemühle. 11 = Brauhaus. 12 = Räucherhaus. 13 = Dorfschmiede. 14 = Haus zum Mangeln der Wäsche. 15 = Reihe von neu gebauten Wirtschaftshäusern, auf Ackerboden. Dem Brauch gemäß wurden sonst keine Häuser auf Ackerboden gebaut und in Lund haben deswegen nicht nur die Höfe E und F ihre Wirtschaftshäuser westlich des Dorfes, sondern auch A, B, D, G und H. Gebäude ohne nähere Bezeichnung sind Gemeinbesitz des Dorfes. Nach Svenska Kulturbilder 1.

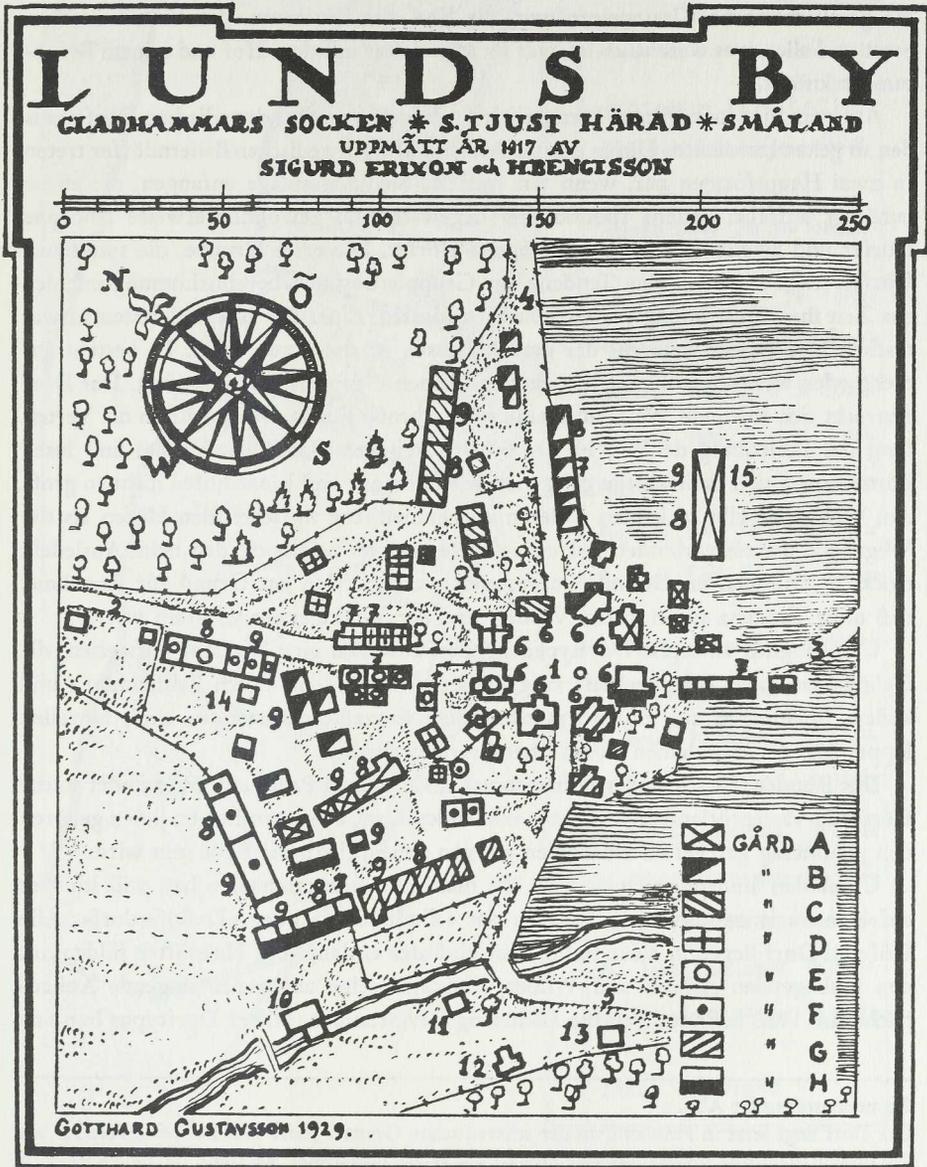


Abb. 1. Dorf Lund im Kirchspiel Gladhammar, Småland, im Jahre 1917.

die gesellschaftliche Klasseneinteilung, die Ehe, das Eigentum, das Verhältnis zum Staat und alles, was wesentlich ist, war im Mittelalter mit dem Hof und seinem Besitztum verknüpft.

Auf verschiedenen Wegen können wir verfolgen, wie die schwedischen Dörfer aus den so gekennzeichneten Höfen entstanden sind. Die schwedischen Bauerndörfer treten in zwei Hauptformen auf, wenn wir mit der Siedlungsanlage anfangen, die einem zunächst auffällt: erstens spontan hervorgewachsene, gewöhnlicherweise amorphe Dörfer und zweitens planmäßig geregelte Dörfer. Die erste Gruppe, die spontanen Dörfer, zeigt zuweilen eine Tendenz zur Gruppierung in Übereinstimmung mit den zur Zeit ihrer Entstehung vorherrschenden Idealen. Einer der gewöhnlichsten schwedischen Dorftypen, vielleicht der gewöhnlichste, ist das Haufendorf. Es besteht aus mehr oder weniger zusammenhängenden kleinen Gruppen von Gehöften. Das Dorf erstreckt sich auf diese Weise über eine relativ große Fläche. Wenn wir an die Verteilung der Besiedlung denken, ist der Schritt zwischen Haufendorfsystem und losen Formationen von in Streulage gelegenen Kleindörfern und Einzelhöfen nicht so groß. Am häufigsten gibt es keinen anderen Zusammenhang zwischen den Höfen als das Wegenetz, das sie verbindet. Bei vielen dieser Dörfer zeigt sich, daß beim Ansiedeln trockene Anhöhen im Gelände vorgezogen wurden. Man hat Grund zur Annahme, daß diese Tendenz schon in der Vendel- und der Wikingerzeit wirksam war.

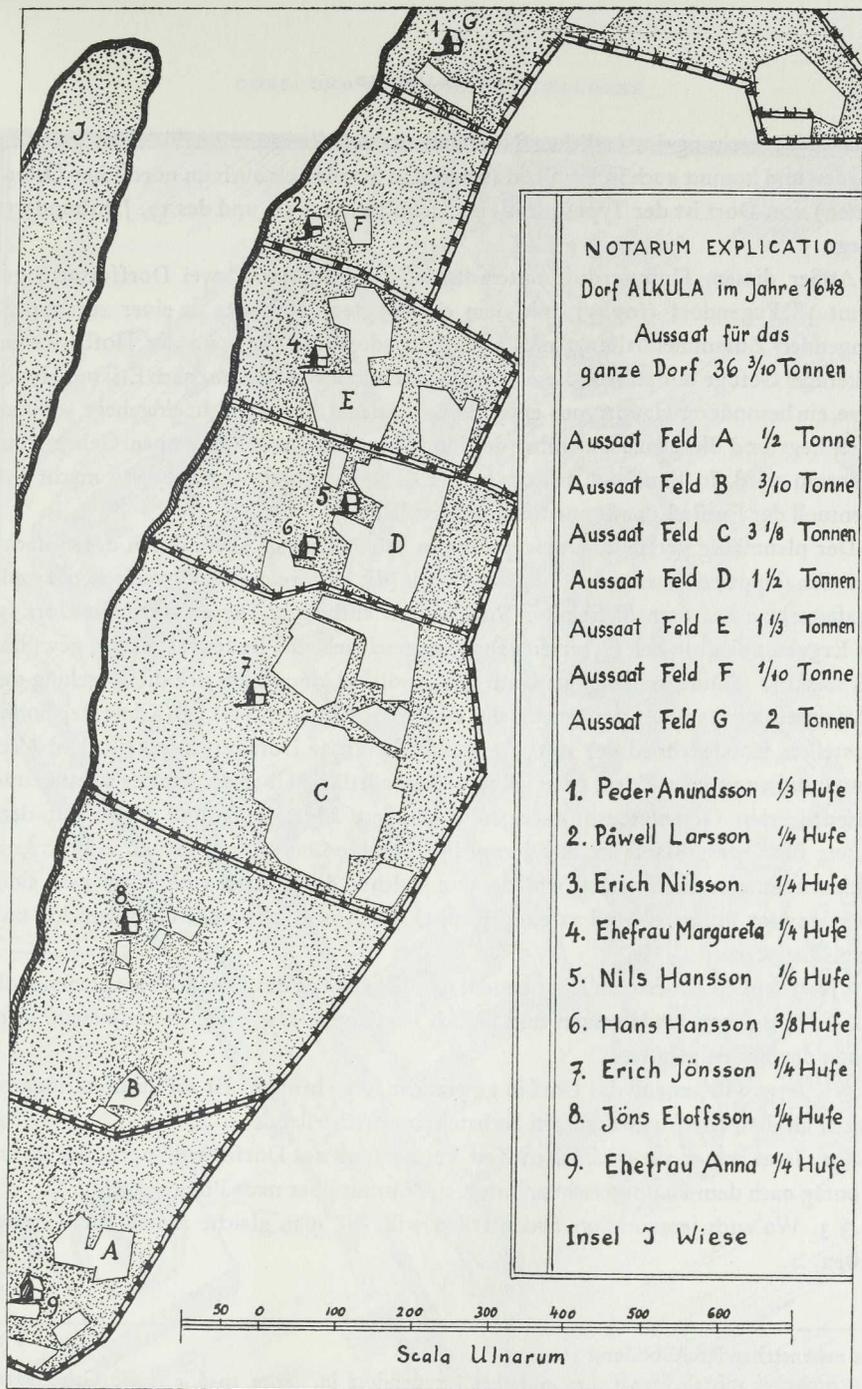
Ursprünglich amorphe Dorftypen können zuweilen eine Tendenz aufweisen, die Gehöfte um einen offenen Platz zu gruppieren. Dörfer, die durch Erbteilungen und andere Spaltungen aus einem ursprünglichen Einzelhof entstanden sind, zuweilen Sippendorf genannt, haben diesen Charakter bewahrt.

Das Runddorf weist dagegen manchmal ein konkaves Profil auf. Man findet solche Dörfer in Västergötland und Schonen und anderwärts, aber manche von ihnen gehören den planmäßig geregelten Dorftypen an, von denen gleich die Rede sein wird.

Unter den amorphen Dorftypen, die man bisher unterschieden hat, will ich hier auf eine Variante hinweisen, nämlich das »Flußtaldorf« oder »Flußuferdorf«. Alle Höfe im Dorf liegen in einer Reihe dem Flußufer entlang. Die Hofstätten bilden mit den umliegenden Äckern und Wiesen zusammen eine zusammenhängende Anbaufläche. Im Fluß befinden sich die Lachsfangvorrichtungen. Dieser Dorftypus hat eine

Zu nebenstehender Abb. 2:

Das Dorf liegt jetzt in Finnland, an der schwedischen Grenze. Jeder Hof hat seine Feldflur am Flußufer liegen. Der größte Teil der Flur ist als Wiese bezeichnet, während die hellen Flächen den Acker andeuten, der wahrscheinlich in »Einsaat« (Einfelderwirtschaft) bewirtschaftet wurde. Die Höfe 5 und 6 bei D sind offenbar durch Teilung entstanden. Die Höfe dieses Dorfes sind wahrscheinlich um einen Hofplatz geschlossen gebaut gewesen. Der Anteil an Allmende und Fischerei richtete sich nach dem Besitz von »Feuer und Rauch« im Dorf, nicht nach der Hofstatt, wie in Dörfern, die hauptsächlich von Ackerbau lebten. Nach Original im Archiv der Landesmessereiverwaltung Stockholm.



Förstoring av R. Teloki.

Abb. 2. Die Gehöfte 1–9 im Dorf Alkkula, Kirchspiel Övertorneå, am östlichen Ufer des Torne-Flusses im Jahre 1648.

gewisse Verbreitung im östlichen Norrland, ist wohlbekannt im Tornetal ganz im Norden und kommt auch in Finnland (sowohl in Savolax als auch im nördlichen Österbotten) vor. Dort ist der Typus oft in den Urkunden des 16. und des 17. Jahrhunderts belegt.

Außer diesem Flußuferdorf unterscheidet Sigurd Erixon zwei Dorfformen, genannt 1° Fugendorf (*fogby*), mit dem eingehegten Hofbesitz in einer zusammenhängenden Zusammenballung, und 2° Kontaktdorf (*mötby*), wo der Hofbesitz ein lockereres Gefüge bildet. Aus diesen beiden Dörfern hat sich dann, nach Erixons Hypothese, ein besonderer Haupttypus entwickelt, wo der Hofbesitz nicht eingehegt, sondern offen liegt und die ganze Innenflur des Dorfes von einem gemeinsamen Gehege umschlossen wird. In Jämtland, Hälsingland, Dalekarlien und Västergötland macht sich eventuell der Einfluß der Sonnteilung merkbar.

Der planmäßig geregelte Dorftypus ist in Schweden vor allem durch das einfache und das doppelte Straßendorf vertreten, für die unsere mittelschwedischen Landschaftsgesetze aus dem Mittelalter Vorschriften enthalten. Dieses geregelte Dorf ist das Ergebnis einer in den Gesetzen genau vorgeschriebenen Bodenverteilung, gewöhnlich *solskifte* (Sonnteilung) genannt. Unter *solskifte* muß man sich die Regelung der Dorfteilung unter Anpassung an die Himmelsrichtungen und den Gang der Sonne vorstellen. Entsprechend der *solskifte* wurde die ganze Dorfflur aufgeteilt. Um Mißverständnisse zu vermeiden, gebe ich nun eine wörtliche Übersetzung der ältesten und wesentlichsten Gesetzesbestimmungen über diese Flurteilung und fange mit dem Gesetz für Östergötland an, das vermutlich um 1290 herum auf Grund älterer Aufzeichnungen zusammengestellt wurde, von welchen die ältesten vom Jahre 1220 sind. Es heißt hier im ersten und zweiten Kapitel des Abschnittes vom Grundstücks- und Dorfschaftsrecht:

»Jetzt wollen Bauern ein Dorf bauen; da soll man um das Dorf, das sie planen wollen, Grenzzeichen niedersetzen und eidlich bestätigen. Da sollen die anwesend sein, denen der Boden gehört.

§ 1. Jetzt will jemand das Dorf in gesetzliche Lage bringen. Er soll nicht geringeren Anteil an dem Dorf haben als ein Sechstel eines Achtellands...

§ 2. Jetzt soll er zur geeigneten Zeit Vermessung des Dorfes verlangen, das ist am Montag nach dem Hauptgerichtsmontag, der unmittelbar nach Pfingsten fällt...

§ 3. Wo auch jemand den Boden teilen will, soll man gleiche Arbeit für Gleiches geben...

Zu nebenstehender Abbildung 3:

Ein typisches mittelschwedisches einfaches Straßendorf im Jahre 1916, ehe die Gehöfte aus dem Dorf ausgelöst worden waren. An der vorschriftsmäßig angelegten Straße lagen Scheunen und Tennen. Wohnteil und Wirtschaftsteil der Höfe waren durch einen Speicherbau mit Söller und Durchfahrt voneinander getrennt. Nach Svenska Kulturbilder 6.

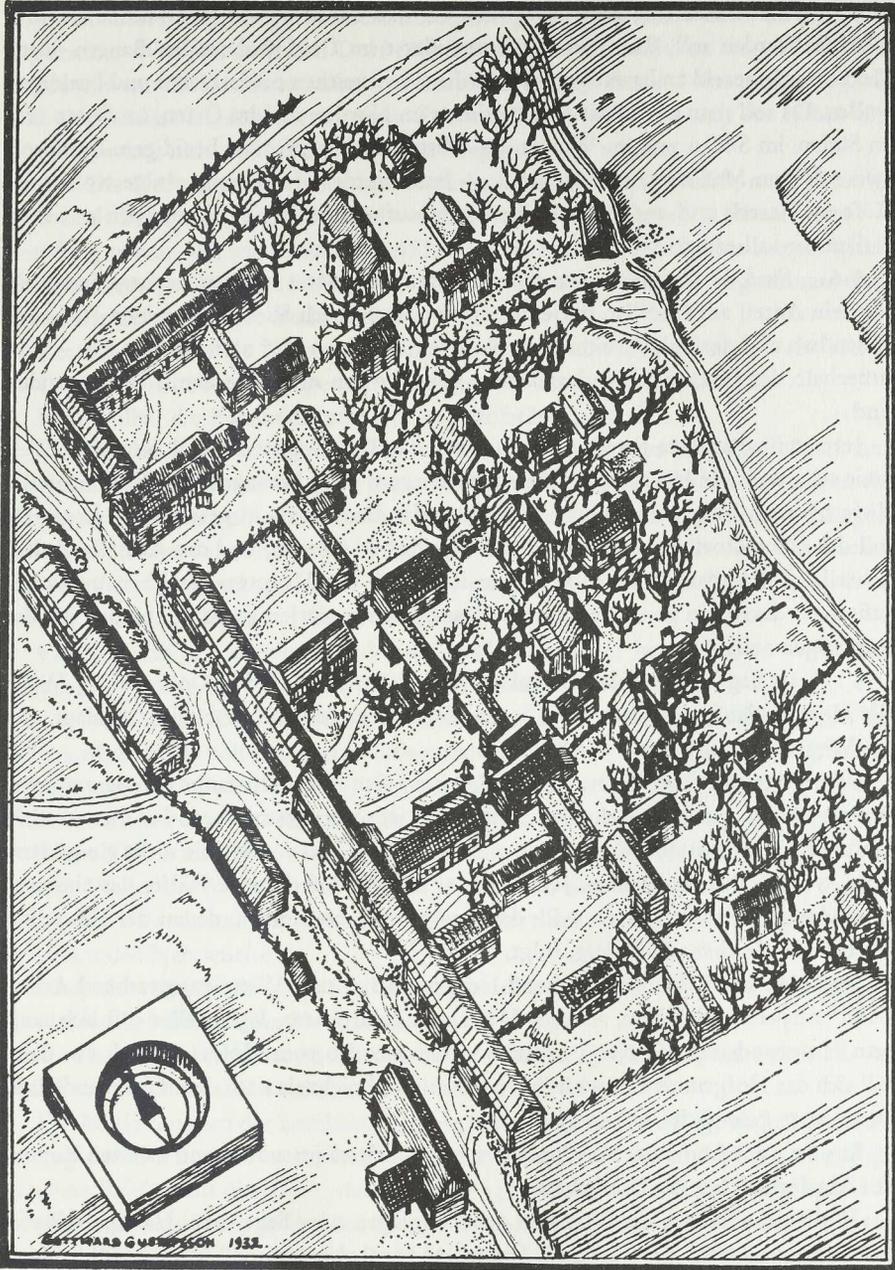


Abb. 3. Dorf Testa, Kirchspiel Sköllersta, Närke, im Jahre 1916.

§ 4. Nachdem Antrag gestellt worden ist, daß das Dorf zur gesetzlichen Teilung gebracht werden soll, dann haben die zuäüßerst im Dorf wohnenden Bauern durch Vierzehnmännereid zu bestätigen, wo sie die Grenzzeichen niedersetzen und beedigen wollen. Da soll man zuerst die Grenzzeichen im Norden und im Osten, im Osten und im Süden, im Süden und im Westen, im Westen und im Norden beedigen. Dann soll man mit dem Maß die Flur begehen... – Jetzt werden sie uneinig; einige wollen die Höfe in Viereck und andere in Reihe legen; auf welche Weise die meisten es haben wollen, so soll es sein.

§ 6... Sind die Zäune an den rechten Grenzen gesetzt worden, so hege jeder ein wie sein Anteil am Dorf ist, derjenige am weitesten nach Süden, der seinen Hof nach Süden hat, und derjenige weiter nach Norden, der seinen Hof nach Norden hat. – Und außerhalb der Grenzzeichen darf keiner gehen, wenn nicht alle damit einverstanden sind...

Jetzt will man eine Straße mitten durch das Dorf legen; sie soll fünfzehn Ellen breit sein, und alle Hofgrundstücke sollen bis zum Weg herangehen. Wenn nicht alle Höfe bis zum Weg herangehen, dann liegt das Dorf nicht in gesetzlicher Lage. Da soll das halbe Dorf der anderen Hälfte angeglichen werden, und das Achtelland dem Achtelland. Die Ausgleichsstücke sollen innerhalb der Hauptgrenzzeichen und nicht außerhalb derselben genommen werden, außer wenn derjenige einverstanden ist, der empfangen soll...

§ 1. Jetzt liegt das Dorf in Reihelage, und die Straße läuft dem Dorf entlang. Wenn alle Hofgrundstücke an dem Weg liegen, dann ist er genauso gesetzlich angelegt, wie ein Weg, der mitten durch das Dorf geht.

Früher wurde so im Gesetz gesagt, daß man eine Fünfellenstange nehme und zwei Stangenbreiten auf jedes Achtelland lege. Jetzt ist so vorgeschrieben, daß man so viele Maße auf jedes Achtelland lege, wie man vereinbart hat; werden sie nicht einig, dann gelte, was die meisten wollen. Jetzt trifft es sich so, daß die eine Hälfte das eine und die andere Hälfte ein anderes will; dann mögen die bestimmen, denen der Häuptling des Härads, der *häradsbövding*, folgt.

Und man soll Acker entsprechend Hofgrundstück und Wiese entsprechend Acker, Zaun entsprechend Wiese, so auch Wald und Fischwasser, legen; alles soll sich nach dem Hofgrundstück richten... Jetzt weichen sie alle vom Hofgrundstück ab; dann soll sich das Hofgrundstück nach ihnen richten und nicht sie nach dem Hofgrundstück. Dann ist es gesetzliche Lage.«

In dem 1296 kodifizierten Upplandsgesetz heißt es im ersten und zweiten Kapitel des Abschnitts über die Dorfschaft:

»Wollen die Bauern ein Dorf von neuem anlegen oder liegt es in ›Hammer‹ (*hammarskifte*) und alter Verteilung (*in hambri oc forni skipt*), da soll jeder sein Brachland besäen und dann soll die neue Teilung erfolgen... Da sollen um das Dorf gelegt werden vier Grenzzeichen für die Hofstätten und vier Grenzzeichen für den Fahrweg.

Dann ist dieses Dorf weggebunden. Dieser Weg hat zehn Ellen breit zu sein. Ein allgemeiner Weg soll zu jedem Dorf führen und ein anderer davon weg, allein dann mehrere, wenn die Dorfleute selber wollen. Das Dorf, welches auf eine geringere Örezahl eingeschätzt ist, soll ebenso einen Fahrweg haben wie das Dorf, das höher eingeschätzt wird; nicht sollen alle auf einen Weg gedrängt werden . . .

§ 1. Die Hofstätte hat man zuerst festzulegen nach dem Dorfmaß, nach Pfennigland und Örtugland, nach Öreland und Markland. Da hat jeder seinen Anteil in Empfang zu nehmen, wie er ihn im Dorf hat, und es bestimme jeder über seinen Anteil, ob er nun weniger hat oder mehr. Keiner darf dem andern das Seine wegnehmen, ohne daß er der gesetzmäßigen Buße verfällt.

§ 2. Keiner kann die Teilung des Dorfes begehren, der weniger hat als ein Viertel im Dorf. Der hat über die Lage zu bestimmen, der am meisten im Dorf hat . . .

Nun wollen die Bauern Häuser auf ihre Hofstätten setzen . . .

§ 3. Die Hofstatt hat bis zum Weg zu gehen und nicht dem Weg Einbuße zu tun. Liegt der Weg durch das Dorf, da kann ein Bauer die Hofstatt auf beiden Seiten des Weges haben. Kann er sein Grundstück nicht bebauen, ohne es zusammenzulegen, dann kann er den Fahrweg dazu nehmen und an einer anderen Stelle vom Grundstück für den Fahrweg abgeben, so daß Gleiches gegen Gleiches steht. Und er baue dann auf der Seite des Weges, auf der er selber will.

§ 4. Wer auf der Schweineweide (das heißt Allmende) baut, darf so viel davon bebauen, wie nach dem Dorfmaß auf seinen Anteil kommt . . .

§ 6. Nun ist das Dorf zu rechter Sontenteilung gekommen; da ist die Hofstatt des Ackers Mutter. Da soll man den Acker nach der Hofstatt legen und dem Eckbauern (dem Bauern zuäüßerst im Dorf) einen Ausgleich geben; einen Fuß vom Vogelrain (Ackerrain), zwei vom Gehrain (Fußpfad) und drei vom allgemeinen Weg, der zwischen Kirche und Marktflecken (*köping*) liegt. Der Acker hat maßgebend zu sein für die Wiese, der Wiesenanteil für den Waldanteil, der Waldanteil für den Strandanteil, der Strandanteil für den Anteil im Wasser draußen. Der Anteil am Wasser bestimmt den Netzwurf.«

Nach einer regelrecht ausgeführten Sontenteilung sah das Dorf und die Dorfflur so aus wie die schematische Planzeichnung Abb. 4 zeigt.

Gewisse Modifikationen mit Rücksicht auf örtliche Traditionen, auf außerhalb der Flur liegenden Besitz, Geländeform usw. kamen vor.

Die Bestimmungen der Landschaftsrechte über die gesetzliche Lage und die Sontenteilung der Dörfer wurden später in das für ganz Schweden und Finnland gültige gemeine Reichsrecht überführt, das im Jahre 1350 erlassen wurde, und sind später in das Reichsgesetz von 1734 übernommen worden. Mit geringen Veränderungen waren dann die Regeln für die Sontenteilung bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts weiter gültig, bis die Dörfer durch eine Zusammenlegungsverordnung im 19. Jahrhundert, die wir *laga skifte* nennen, zertrümmert wurden und eine tausendjährige Tradition

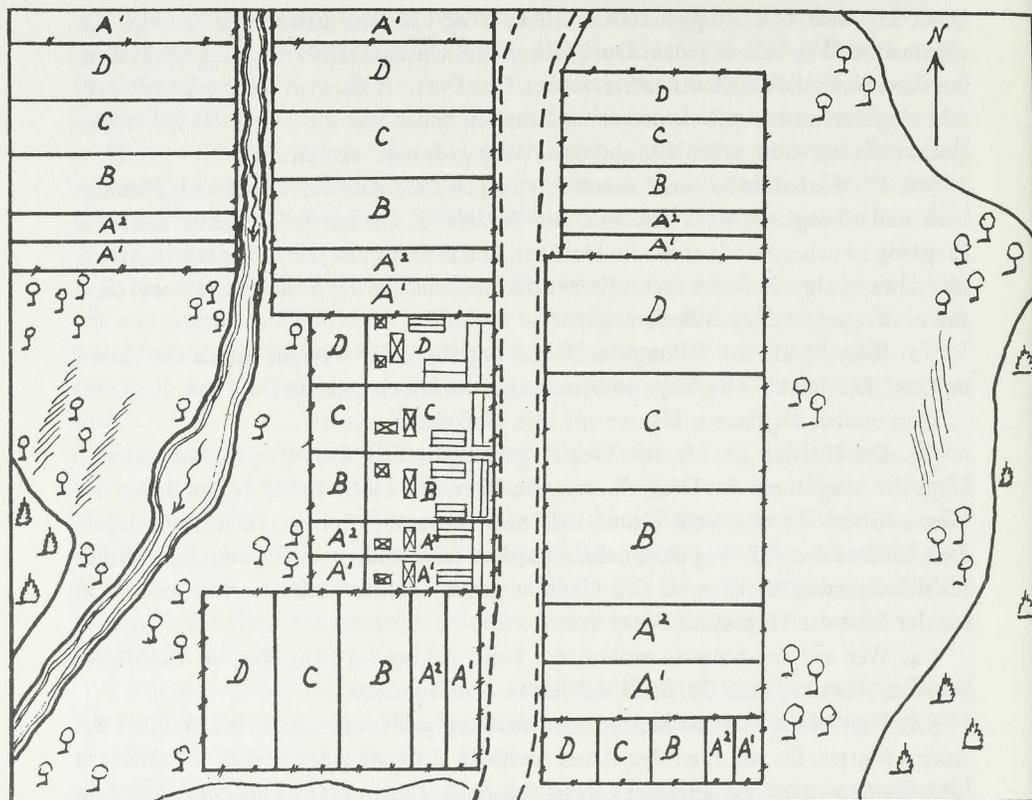


Abb. 4. Schematisches Bild von der Lage der Ackerparzellen in einem nach dem Sonnenprinzip geteilten einfachen Straßendorf in Mittelschweden. Die Breite der Hofgrundstücke oder der Hofstatt ist für die Parzellenbreite ausschlaggebend, und die Lage der einzelnen Parzellen im Parzellenverband ist von der Lage nach der Himmelsrichtung der Hofstatt oder des Hofes im Dorf abhängig. In Ostschweden wurden die Parzellenverbände auf Grund der Meßtechnik regelmäßig, denn Pflüge mit Streichbrett wurden noch nicht angewendet.

abgebrochen wurde. Während 450 Jahre hatten diese Flurteilungsgesetze als Reichsgesetze gegolten. Trotzdem bildet aber vor allem Ostschweden das Hauptgebiet ihrer Anwendung.

Das westliche Östergötland, das von S. Helmfrid näher untersucht worden ist, kann doch viele Varianten in bezug auf die Lage der Hofgrundstücke im Dorf, das Verhältnis zwischen Hofgrundstücken und Ackerparzellen und zwischen Dorfmaß und Hofgrundstücken usw. aufzeigen. Eine planmäßige Zusammenführung von Einzelhöfen hat in jedem geregelten Straßendorf stattgefunden. Helmfrids Untersuchung hat viele

Spuren von Regelungsprinzipien, die älter sind als die Sonnenteilung, nachgewiesen. Was die Form der schwedischen Dörfer betrifft, ist der Reichtum an Variationen groß, von den geländebedingten Formen zu dem konventionellen Muster der geometrisch geregelten Dörfer. Dasselbe gilt von deren Größe, d. h. der Anzahl der Höfe. Die Größe wird von den Naturverhältnissen beeinflusst, ist aber nicht nur von diesen bedingt.

Eine schwedische Landschaft, die auch heute noch durch die nach den Vorschriften für die Sonnenteilung geplanten und geregelten Dörfer gekennzeichnet ist, ist Öland, das neulich von Sölve Göransson gründlich untersucht wurde. Er zeigt, welcher durchgreifenden Regelung die öländischen Dörfer unterzogen worden sind. Sölve Göransson hat in seiner historisch-geographischen Landschaftsmonographie Hannerbergs Metrologie als methodisches Hilfsmittel benutzt. Von seinen Ergebnissen will ich hier nur diejenigen hervorheben, die Wesentliches zur Lösung einiger vieldiskutierten Fragen beigetragen haben.

Zu diesen Fragen gehört das Verhältnis der Höfe im Dorf zu den Ackerparzellen. Auf Öland ist es so, daß die Ackerparzellen mit einem besonderen Ellenmaß gemessen wurden, dessen Länge 47 cm war, während die Hofgrundstücke und das Dorf mit einer Elle von 52 cm gemessen wurden. Dieses letztere Maß wurde vermutlich Ende des 13. Jahrhunderts auf Öland eingeführt, während die Ackerelle von 47 cm vorgeschichtliche Traditionen auf Öland hat und auch noch zur Zeit, als die Kirchen gebaut wurden, zur Anwendung kam. Die Breite der sonnengeteilten Ackerparzellen bildete die Norm für das Steuerverhältnis zwischen den Höfen, mit anderen Worten, das Dorfmaß (oder die Vergleichszahl) bezog sich auf die Breite der Ackerparzellen, in Ellen und Stangen gerechnet.

Die Regelung der Hofgrundstücke ist also ein sekundäres Produkt der Regelung, d. h. sekundär im Verhältnis zur Sonnenteilung der Dorfllur. Öland hat zwei Typen von sonnengeteilten Dörfern, nämlich erstens das doppelte Straßendorf, quadratisch oder federförmig, wie die Bezeichnung lautet, und zweitens das einfache Straßendorf. Wie die Dörfer bei der Neuregelung geplant und angelegt wurden, können wir auf einer sehr lehrreichen Karte studieren, die noch das vorschriftsmäßig geplante und vermessene Dorf zeigt, welches hier die Form einer *villa quadrata* hat. Aus irgendeinem Anlaß wurde es aber niemals besiedelt, sondern die Dorfgenosser sind in ihrem alten Dorf wohnen geblieben, das also nicht geregelt worden war, sondern in seinem amorphen Zustand weiter geblieben ist.

Dieser sonnengeteilte Dorftypus kann am ehesten mit den während des Mittelalters planmäßig angelegten Dorftypen verglichen werden, die in Verbindung mit der germanischen Kolonisation östlich des Limes Sorabicus und der Elbe zur Anwendung kamen, besonders in den verschiedenen Formen der Straßendörfer.

Eine andere, oft diskutierte Frage ist durch diese öländische Monographie neu beleuchtet worden. Es handelt sich um das Achtelland oder »Attung«, das in den von

mir zitierten Gesetzesstellen erwähnt wird. Das Achtelland oder Attung ist ein Dorfmaß, eine Vergleichszahl, die sich auf einen bestimmten Anteil im Dorf bezieht, und ist deswegen geeignet, als Unterlage der Grundsteuer zu dienen. Es kann nachgewiesen werden, daß das Achtelland eine Einheit für die Feststellung des Jahreszinses oder Grundzinses in gewissen Teilen Schwedens gewesen ist. In einem der mittelschwedischen Landschaftsrechte, nämlich dem Södermanlandsrecht, ist das Achtelland die Norm für die Zuteilung von Grundbesitz an die Pfarrhöfe. Man hat unter anderem das Achtelland für den achten Teil der sogenannten *hamna*, das ist die Grundeinheit in der schwedischen Seekriegsorganisation während der Wikingerzeit und des frühen Mittelalters, angesehen. Man hat auch das Achtelland für den achten Teil eines Idealdorfes gehalten. Schließlich meint David Hannerberg, daß das Achtelland der achte Teil eines Quadratmaßes in Quadratellen, ursprünglich der achte Teil eines dänischen »Bols« oder einer Hufe gewesen ist.

Das Achtelland als Dorfmaß und Unterlage für die Besteuerung begegnet uns im südlichen Teil von dem Gebiet Ostschwedens, das, wie ich eben andeutete, das Kerngebiet der Sonnenteilung war. Das Achtelland und die Sonnenteilung sind also miteinander verknüpft. In Östergötland war die Breite der Ackerparzelle 10, 12 oder 20 Ellen je Achtelland. Auf Öland war die Breite der Ackerparzellen 24 Ellen je Achtelland. Bei Vermessung des Hofgrundstücks des Achtellands erwies sich dieses auf Öland sehr geräumig. Ein gewöhnliches Maß war 120 Ellen der Dorfstraße entlang (die Elle zu 52 cm), mit einer Stange von 6 Ellen gemessen. In der Tiefe war es viermal so groß, d. h. also in diesem Falle 480 Ellen. Also betrug die Länge der Dorfstraße entlang 64½ m und die Tiefe 257½ m.

Die Ölandmonographie zeigt, daß das Achtelland oder »Attung« auf dieser Insel mit einem Idealdorf von acht Achtelland verbunden ist. Die Attungsummen der verschiedenen Dörfer können leicht untereinander verglichen werden. Es gibt noch weit in das 17. Jahrhundert hinein ein konstantes Verhältnis zwischen Attung und Elle, zwischen Steuereinheit und Parzellenbreite. Rechenmäßig hat man verschiedene Dörfer mit niedrigerer Attungzahl als acht zu Blöcken zusammengeschlagen. Ein südostschwedisches Dorf von 8 Attung entsprach einem Dorf von 4 Markland in Svealand.

Welches ist das Muster des schwedischen Achtellandes gewesen? Göransson hat auf die englische Steuereinheit *carrucagium* (*carrucate*) hingewiesen, ein Wort, das vom mittelalterlichen *carruca* stammt und einen mit Ochsen bespannten Pflug bezeichnet. Dieses englische *carrucagium* wurde in 8 *bovates* (Lat. *bovata*, *bovata terrae*) eingeteilt. Eine *bovata* war also ein Achtel eines *carrucagium* und zwei *bovatae* war der Besitz eines wehrfähigen Vollbauern. Gewisse Ackernamen vom Typus »däld« deuten auch auf angelsächsischen Einfluß.

Wann ist diese neue Organisation des administrativen Systems nach Schweden eingeführt worden? Die knappe Zeit erlaubt mir nicht, auf Einzelheiten einzugehen,

aber aller Wahrscheinlichkeit nach wurde das Attungssystem im 11. Jahrhundert in Schweden eingeführt. Es ist auch anzunehmen, daß die Sonnenteilung, nach englischem Vorbild, kurz darauf in Schweden eingedrungen ist. England war zu diesem Zeitpunkt in agrartechnischer Hinsicht weit mehr entwickelt als Schweden. Die Sonnenteilung kann als ein künstlicher Ausläufer des »offenen Feldersystems« (*open fields*) betrachtet werden, das seit der Karolingerzeit im nordwestlichen Europa vorherrschend gewesen war.

Nach dem eben zitierten Upplandsrecht wurde das Dorfmaß in Pfennigland, Örtugland, Öresland und Markland angegeben. Es ist in Mittelschweden üblich gewesen, die Größe des Hofes auf diese Weise entsprechend der Höhe des zu leistenden Grundzinses zu bezeichnen. Die Mark war eine Münzeinheit zu 8 Öre oder 24 Örtug oder 192 Pfennig. Unter einem Markland versteht man einen Hof, der so groß ist, daß auf ihn ein Grundzins von einer Mark jährlich entfällt. Diese Methode, den Boden nach seiner Wertschätzung zu bezeichnen, wurde besonders im Anfang der neueren Zeit mit Vermessung des Bodens kombiniert, wobei die Aussaatmenge als Bodenmaß angewendet wurde. Hierdurch entsprach $\frac{1}{8}$ Markland einem geometrischen »öresland«, einem Vorgänger des späteren »Tonnenlands«, das im Anschluß an die Steuer- veranlagung am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts eingeführt wurde. Wann wurde das Markland oder dieses Dorfmaß eingeführt? David Hannerberg hat neulich zwei Dörfer in Närke untersucht. Das Resultat seiner Analyse zeigt, daß die Regelung dieser Dörfer mit Hilfe einer Meßstange von sechs Ellen zu je 55,1 cm durchgeführt wurde. Dies ist ein Ellenmaß, das noch heute in gotländischen Kirchen aus dem 13. Jahrhundert aufbewahrt wird. Hannerberg und andere zeigen, daß das Markland oder dieses Dorfmaß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eingeführt wurde.

Der Sonnenteilung sind früher lokale Flurteilungen vorangegangen. In aller Kürze will ich die Resultate einiger weiteren Untersuchungen berühren, einerseits der sogenannten »Bol«- oder Hufenteilung, die hauptsächlich auf Schonen und andere früher dänische Landesteile begrenzt war, und andererseits der im Upplandsgesetz erwähnten »Altteilung« (*fornskifte*) und ihres Verhältnisses zu der sogenannten »Hammerteilung« (*hammarskifte*).

Die »Bol«- oder Hufenteilung ist eine für wissenschaftlichen Gebrauch ausgebildete Bezeichnung einer gewissen Art von systematischer Ackerteilung. »Bol« ist ein Hof, eine Einheit, die der deutschen Hufe entspricht. Diese Einheit wurde später ein Bestandteil in einem Dorf, das in »Bol« oder Hufen geteilt war. Das Dorf Veberöd in Schonen, das einmal in Hufen geteilt war, ist in diesem Jahrzehnt einer äußerst sorgfältigen Untersuchung durch Forscher von verschiedenen wissenschaftlichen Zweigen unterworfen worden. Das Dorf hat zu dem Zeitpunkt, von welchem die Untersuchung ausgegangen ist, 25 Höfe und einige sonstige Häuser umfaßt (Abb. 5). Seine Dorfmark war in vier Zelgen geteilt. Sein Name Veberöd gehört einer Gruppe von Ortsnamen

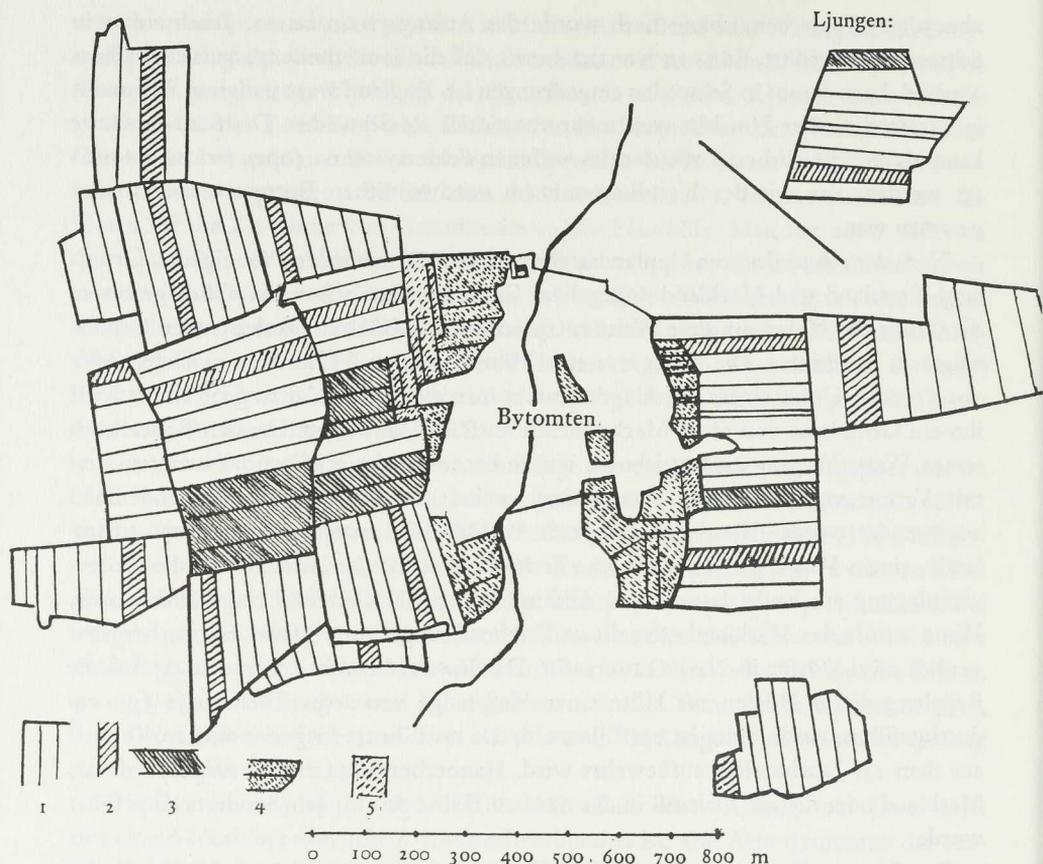


Abb. 5. Dorf Veberöd in Schonen. 1) Region A der Ackerflur, »Bol«-parzellierte Äcker. Nur »Bol«-Parzellen, nicht Hofparzellen sind eingezeichnet. 2) Parzellen der »Bol« 24-25. 3) Parzellen der »Bol« 13 u. 21. 4) Grundstücke, »Tofte«, zwischen Region A und dem Dorfe. 5) Älterer »schachbrettparzellierter« Acker. Nach Hannerberg.

auf -röd oder -ryd an, die nach der Ortsnamenforschung vor dem Ende der Wikingerzeit entstanden sein dürfte. Die größte Häufigkeit dieser Namen findet man während des Mittelalters.

Die Anzahl der Hufen in Veberöd war im Anfang neun. Alle diese Hufen waren wahrscheinlich Einzelhöfe. Abb. 5 zeigt die Ackerflur, die abgegrenzt und auf die Wikingerzeit zurückgeführt werden konnte (Region A). Sie umfaßte ungefähr 100 Hektar. Wenn man sich auf diese Zone beschränkt, besaß jede Hufe zur Zeit der durchgeführten »Bol«-Einteilung ungefähr 11 Hektar Acker. Eine Analyse der Hufen-

nummern 13 und 21 in dieser Zone zeigte, daß die ursprüngliche Hufe ihren Acker im westlichen Teil dieser Region A gesammelt liegen hatte, schon zu der Zeit als sie noch ein Einzelhof war. Zu dieser Zeit wurde der Boden ohne Brache bewirtschaftet. Diese »Allsaatwirtschaft« oder »Einsaatwirtschaft« (Einfelderwirtschaft) wurde dadurch ermöglicht, daß der Kulturboden im Anschluß an das Hofgrundstück im Dorf lag. Während einer folgenden Ausbauperiode, wahrscheinlich vom letzten Teil der Wikingerzeit bis zum 13. Jahrhundert, hat diese Hufe ihren Acker besonders östlich des Dorfes erweitert, Region B. Hannerberg hat die Resultate der von ihm geleiteten Untersuchungen auf folgende Weise zusammengefaßt: Die deutliche Bestrebung in der Zeit nach Einführung der »Bolteilung« (Hufenteilung), Gleichgewicht zwischen einem westlichen und einem östlichen Ackergebiet zu gewinnen, ist ein Zeichen dafür, daß die »Bolteilung« oder Hufenteilung als eine Vorbereitung zur Einführung von Zweifelderwirtschaft gedacht war. Viel später, wahrscheinlich im 13. Jahrhundert, wurde in Veberöd die Dreifelderwirtschaft eingeführt, wobei der Acker in drei Zelgen eingeteilt wurde. Noch später wurde ein Stück, der sogenannte »Ljungen«, als vierte Zelge eingehegt. Auf dem schwachen Boden dieser Zelge gab es eine alte feste Ackerenteilung, aber der Acker lag da lange Zeiten brach zur Weide.

In Veberöd kamen nach Einführung der »Bolteilung« allmählich neue Höfe hinzu, die keinen Anteil in den alten »Bol« oder Hufen und deshalb auch keinen Acker in der Region A erhielten. Zuerst kam ein Pfarrhof. Dessen Parzellen liegen zerstreut in den bandparzellierten Regionen B und C, und er hat auch Anteil an dem äußersten Kreis von blockförmigen Äckern, die die Region D bilden. Noch später, wahrscheinlich besonders im Hochmittelalter um 1300 herum, kamen noch einige Höfe mit Bandparzellen in der Region C und mit Blockparzellen in der Region D hinzu. Es ist möglich, daß ein oder ein paar von diesen Kleinhöfen noch jünger sind. Aber schon vor der Entstehung dieser Höfe ist eine andere siedlungsgeographisch sehr bedeutende Entwicklung eingeleitet, eine Aufteilung der alten »Bol«-Höfe. Durch Erweiterung der gepflügten Fläche hielten die »Bol« am Ende dieser Aufteilungsperiode ein durchschnittliches Ackerareal von 36 Hektar. Auch wenn ein Teil des neueren Ackers schwächer war als der alte in der Region A, war doch die Ackerfläche der »Bol« schon vor Ende der Periode B groß genug, um eine Aufteilung in zwei gute Höfe zu erlauben oder sogar in drei. In Veberöd waren um 1700 noch zwei von den neun alten »Bol« Einzelhöfe, sechs waren in zwei Höfe geteilt und einer war in drei Höfe geteilt. Die 17 Höfe, die von den ursprünglichen 9 »Bol«-Höfen stammten, waren doch auch um 1700 durchschnittlich größer als die acht nach Einführung der »Bolteilung« hinzugekommenen Höfe.

Die Untersuchung baut methodisch auf einer eingehenden Analyse der Parzellenformen und Parzellenverteilung. Kennzeichnend für die »äußeren« Ackerregionen ist, außer dem schon erwähnten Auftreten jüngerer Höfe, eine im Laufe der Zeit zunehmende Auflockerung auch innerhalb der alten »Bol«. Die Höfe, die aus alten »Bol«

entstanden waren, wurden durch weitergehende Kultivierung allmählich groß, sogar größer als die »Bol«-Höfe vor Einführung der »Bolteilung«, und dann war zuletzt die Zeit reif für die Sonnenteilung, wobei die einzelnen Höfe in ihrer wechselnden Größe und nicht die normierten »Bol« den Grund für die Verteilung des Ackers ausmachten. Veberöd ist aber eins von den vielen schonischen Dörfern, wo die mittelalterliche Sonnenteilung nicht eingeführt wurde.

Die jetzt geschilderte Entwicklung: a) Entstehung neuer Höfe nach Einführung der »Bol«-Einheit, b) zunehmende Freiheit für die private Rodungsinitiative und im Zusammenhang damit die Entstehung des Kreises von peripheren blockförmigen Äckern auf meistens schlechtem Boden, findet ihre wesentliche Erklärung in der Tatsache, daß Veberöd bei der Einführung der »Bolteilung« und auch noch viel später weite potentielle Anbauflächen besaß.

Rodungen in der Dorfgemarkung einerseits und in den Weiden und Allmenden andererseits waren wichtige Anlässe zu Neuverteilungen des Kulturbodens. Die neuen, im 13. Jahrhundert erlassenen Erbgesetze haben der Schwester gegenüber dem Bruder einen halben Erbanteil zuerkannt und haben empfohlen, daß der Anteil der Frau der Allmende des Dorfes entnommen würde. Hierdurch erhielten diese Teile der Dorfgemarkung eine größere Bedeutung als vorher. In den vorher zitierten Landschaftsrechten wurde gesagt, daß der Boden vor der Sonnenteilung in *hambri oc forni skipt* (in Hammer und Altteilung) verteilt lag. Dieser Zustand sollte also durch die spätere Bodenverteilungsform, die den Namen Sonnenteilung erhielt, ersetzt werden. Die Frage, was man unter dieser älteren Teilungsform zu verstehen hatte, ist nicht endgültig gelöst. Verschiedene Antworten liegen vor. Dem Rechtshistoriker Gerhard Hafström ist es gelungen, eine, soviel ich weiß, allgemein akzeptierte Deutung zu geben. Seine Ausgangspunkte waren das Recht zur Rodung und das Dorfmaß. Wenn der einzelne Bauer im Dorf wesentliche Rodungen in der Dorfmark vorgenommen hatte, war das ältere Dorfmaß nach Quoten, d. h. nach Hälften, Vierteln oder Achteln, nicht mehr richtig, wenn es darum ging, die Steuerlast sowie andere Pflichten und Rechte zu verteilen. In der »Altteilung« (*forni skipt*) liegt dann zunächst ein Hinweis auf ein älteres Dorfmaß, eine ältere quotenmäßige Vergleichszahl. Die Altteilung bezog sich auf die Verteilung der Dorfmark unter die Bauern. Der Ausdruck *i hambri*, die sogenannte *hammarskifte*, bezog sich dagegen auf eine partielle Teilung eines Rodungslandes in der Dorfallmende, dem sogenannten »Hammer«. Der Bauer, der die Neukultivierung unternommen hatte, war berechtigt, eine solche Teilung in den Fällen zu verlangen, wo den anderen Dorfgenossen kein Ersatzgrundstück mit gleich gutem anbaufähigem Boden zugewiesen werden konnte (*avisning*). Die Rodung fiel in die Allmende oder den Gemeindebesitz zurück, wenn sie nicht mehr bebaut wurde.

Zum Schluß einige Worte über die Organisation der schwedischen Dörfer. Während keiner historischen Epoche sind die staatlichen Behörden Schwedens mit den Dörfern des Landes direkt in Verbindung getreten. Das Dorf als Organisation steht außerhalb

der staatlichen Hierarchie. Im südlichen Skandinavien, in Västergötland und den früher dänischen Provinzen, wurden viele Dörfer nach der Einführung des Christentums zu Kirchspielen gemacht. Sonst war es üblich, daß mehrere Dörfer und Höfe zusammen ein Kirchspiel bildeten. Ein »Härad«, dessen Leiter, der »Häradshövding«, den direkten Kontakt mit den Vertretern der Staatsmacht aufrecht erhielt, umfaßte mehrere Kirchspiele. Es gibt gewisse Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Dorfversammlung im frühen Mittelalter das Organ einer Selbstverwaltung gewesen ist, die viel umfassender war, als aus den schwedischen Landschaftsrechten hervorgeht. Direkte Bestimmungen in den Gesetzen über die Funktionen der Dorfversammlung sind sehr selten. Dort wird z. B. erwähnt, daß die Vermessung der Dorfgemarkung von dem Beschluß der Dorfversammlung abhängig ist. Im Abschnitt über Grundstücksrecht und Dorfschaft im Södermanlandsrecht wird die Dorfversammlung *tompta stemnu* (wörtlich: Grundstücksversammlung) genannt. In demselben Abschnitt des Östergötlandsgesetzes wird vorgeschrieben, daß die Hofgrundstücke das Maß halten sollen, das man vereinbart hat. Bei Streitigkeiten über Grenzzäune ist die Dorfversammlung erste Instanz. Die Landschaftsrechte zeigen uns jedenfalls, daß Dorfordnungen nicht existierten, und daß das Dorf nicht von einem Schulzen (*alderman*) mit Beisitzern geleitet wurde.

Demgegenüber gibt es wichtige Bestimmungen über das Dorf als Friedensbezirk in den zwei ältesten Landschaftsrechten, nämlich dem älteren Recht von Västergötland und demjenigen Hälsinglands. Hier stoßen wir auf einen Friedensbegriff, der nach der Auffassung vieler Forscher altnordischer Natur ist, der älter und unabhängig gewesen ist von der späteren, vom König und seinen Großen mit Eid bekräftigten Friedensgesetzgebung, welche letztere offenbar auf die kontinentale *treuga Dei* des 12. Jahrhunderts zurückgeht.

In den Landschaftsrechten stehen die Kirchspiele und nicht die Dörfer bei der lokalen Selbstverwaltung im Vordergrund.

Meines Erachtens geben die Landschaftsrechte einen ziemlich richtigen Eindruck der wirklichen Verhältnisse. Freilich versuchten die obersten Behörden zur Zeit der Landschaftsrechte, die Autorität der Häradsthing auf Kosten der lokalen Selbstverwaltung zu stärken. Im Vergleich mit den dänischen Dörfern, von welchen viele selbst ein Kirchspiel bildeten, waren die Dörfer Schwedens in der Regel so klein, daß es ganz natürlich ist, wenn man in der Selbstverwaltung der schwedischen Kirchspiele vieles findet, was in anderen Ländern zum Bereich der Dörfer gehört hat. Unsere sogenannten Dorfordnungen gehören jüngerer Zeit an. Aus Schonen sind Dorfordnungen vom 16. Jahrhundert an erhalten. Ein Dorfhorn, einst zum Zusammenruf der Dorfgenossen benutzt, ist uns aus Tågarp in Schonen erhalten und 1590 datiert. Im übrigen haben wir erst aus dem 18. und dem 19. Jahrhundert Belege von solchen Instrumenten zur Sammlung der Dorfgenossen und von besonderen Versammlungsplätzen.

Schließlich muß man sich fragen, welche Möglichkeiten der einzelne Bauer hatte,

um sich aus der Dorfgemeinschaft zu lösen. Der Dorfzwang dürfte nie streng gewesen sein. Wohl hat die Sonnenteilung formell der Rodung in der Dorfmark gewisse Hindernisse in den Weg gelegt, aber es gab nichts, was den einzelnen daran gehindert hätte, seinen Wohnplatz in die Außenmark zu verlegen. Die Besiedlung durch Katenstellen und Neusiedlerdörfer, sog. *avgärdabyar*, sind Zeugnisse dafür. Aber wir haben auch Zeugnisse dafür, daß derjenige, welcher seinen Hof in die Weidegründe verlegte, in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zum Mutterdorf verblieb.

Innerhalb des Dorfes war der Zwang zur Zusammenarbeit ziemlich milde, aber das Zusammenwohnen ermöglichte die Bildung verschiedener wirtschaftlicher Genossenschaften zur Ausnutzung der Pertinenzen, die mit dem Besitz des Bodens entsprechend dem Dorfmaß verbunden waren, ob es sich nun um Weidegang, Fischfang, Mühlenbauten oder Bergbau usw. handelte.

LITERATUR

SIGURD ERIXON: Svenska byar utan systematisk reglering, Stockholm 1960; SÖLVE GÖRANSSON: Field and village on the Island of Öland, in *Geografiska Annaler* 1958, 2; GERHARD HAFSTRÖM: Artikel *Fornskifte* und *Hammarskifte*, in *Kulturhistoriskt lexikon för nordisk medeltid* IV und VI, Malmö 1959 und 1961; DAVID HANNERBERG: Schonische »Bolskiften«, in *Lund Studies in Geography. Ser. B. Human Geography*, no. 20, Lund 1960; STAFFAN HELMFRID: Östergötland »Västanstång«, in *Geografiska Annaler* 44: 1-2, 1962; GABRIEL NIKANDER: Kulturskeden och bebyggelseformer i Finland. En etnografisk översikt, in *Folk-Liv* 1950-51.